

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/22, 16.11.2017

Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die allgemeinen Grundsätze betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration.

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, November 2021



**Internationale Konvention
zum Schutz der Rechte aller
Wanderarbeitnehmer und
ihrer Familienangehörigen**

Verteiler: Allgemein

16. November 2017

Original: Englisch

**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

**Ausschuss zum Schutz der Rechte aller
Wanderarbeitnehmer und ihrer
Familienangehörigen**

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Gemeinsame Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum
Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer
Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte
des Kindes über die allgemeinen Grundsätze betreffend die
Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration. ****

I Einleitung

1. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung wurde zeitgleich mit der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den Pflichten der Vertragsstaaten hinsichtlich der Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern verabschiedet. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3/22 und Nr. 4/23 stellen jeweils eigenständige Dokumente dar, ergänzen sich jedoch und sollten im Verbund gelesen und umgesetzt werden. Im Zuge der Erstellung beider Dokumente erfolgte von Mai bis Juli 2017 eine Reihe globaler und regionaler Konsultationen mit Fachleuten sowie mit Vertreter*innen der wichtigsten Interessengruppen wie Kindern und Migrant*innenorganisationen in Bangkok, Beirut, Berlin, Dakar, Genf, Madrid und Mexico City. Darüber hinaus erhielten die Ausschüsse in der Zeit von November 2015 bis August 2017 mehr als 80 schriftliche Stellungnahmen von Vertragsstaaten, Einrichtungen und Rechtsträgern der Vereinten Nationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Akteur*innen und Betroffenen aus allen Teilen der Welt.

* Aus technischen Gründen am 24. November 2017 erneut veröffentlicht.

** Diese gemeinsame Allgemeine Bemerkung ist in Verbindung mit der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Pflichten der Vertragsstaaten betreffend die Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern zu betrachten.

2. Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes geben rechtsverbindliche Pflichten vor, die sich allgemein und spezifisch auf den Schutz der Menschenrechte von Kindern und Migrant*innen beziehen.

3. Im Kontext der internationalen Migration befinden sich Kinder unter Umständen in einer Situation, in der sie in zweifacher Hinsicht verletzlich sind: als Kinder und als von der Migration betroffene Kinder, die (a) allein oder mit ihren Familien selbst migrieren, (b) als Kinder von Migrant*innen in Zielländern geboren wurden oder (c) in ihrem Herkunftsland geblieben sind, während ein oder beide Elternteil(e) in ein anderes Land migrierten. Die Verletzlichkeit kann sich zudem aus ihrer nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, ihrer Religion, einer Behinderung, ihrem Migrations- oder Aufenthaltsstatus, Staatsbürgerschaftsstatus, Alter, wirtschaftlichen Status, ihrer politischen oder sonstigen Meinung oder ihrem sonstigen Status ergeben.

4. Kraft ihrer komplementären Mandate und ihres gemeinsamen Engagements für die Stärkung des Schutzes aller Kinder im Kontext internationaler Migration haben beide Ausschüsse die Erarbeitung dieser gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung beschlossen. Die vorliegende Bemerkung basiert zwar auf den Bestimmungen beider Konventionen, doch ist hervorzuheben, dass die hierin erläuterten Menschenrechtsnormen auf den Bestimmungen und Prinzipien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes aufbauen. Insofern gilt die in dieser gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung enthaltene verbindliche Leitlinie gleichermaßen für alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und/oder des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.

A. Hintergrund

5. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung basiert auf der zunehmenden Beachtung, die beide Ausschüsse den Kinderrechten im Kontext der internationalen Migration durch eine Reihe von Initiativen widmen. Hierzu gehören unter anderem:

(a) die Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, die eine Reihe von Empfehlungen speziell für Kindermigrant*innen enthält, die sich unbegleitet und von ihren Eltern getrennt außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten;

(b) ein allgemeiner Diskussionstag des Ausschusses für die Rechte des Kindes im September 2012 in Genf betreffend die Rechte aller Kinder im Kontext der internationalen Migration; zu diesem Anlass erstellte der Ausschuss ein Hintergrundpapier und verabschiedete einen Bericht mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen;¹

(c) die durch den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen 2016 erfolgte Billigung der empfohlenen Grundsätze als Leitlinien für Maßnahmen betreffend migrierende Kinder und andere von Migration betroffene Kinder.² Darüber hinaus sind beide Ausschüsse Mitglieder der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zur Beendigung der Inhaftierung von Kindern in Migrationskontexten (Inter-Agency Working Group to End Child Immigration Detention);

(d) die wachsende Zahl von Empfehlungen zu einer Vielzahl von Menschenrechtsfragen betreffend die Rechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration, die beide

¹ Siehe www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Discussion2012.aspx.

² Abrufbar unter www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CMW/Recommended-principle_EN.pdf.

Ausschüsse den Vertragsstaaten ihrer jeweiligen Übereinkommen seit mehreren Jahren zukommen lassen.

6. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung basiert darüber hinaus auf weiteren Resolutionen und Berichten der Vereinten Nationen, mehreren Ergebnissen der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen sowie Initiativen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft in Bezug auf Kinder im Kontext der internationalen Migration wie zum Beispiel:

(a) auf der Stellungnahme des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu den Pflichten der Staaten gegenüber Flüchtlingen und Migrant*innen gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/2017/1); darin verweist der Ausschuss insbesondere darauf, dass „der Schutz vor Diskriminierung nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass eine Person einen regulären Status im Aufnahmeland hat“, sowie darauf, dass „alle Kinder innerhalb eines Staates, einschließlich derjenigen mit undokumentiertem Status, Anspruch auf Bildung und Zugang zu angemessener Nahrung und bezahlbarer Gesundheitsversorgung haben“;

(b) auf der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, in der sich die Staats- und Regierungschefs verpflichteten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinderflüchtlinge und -migrant*innen unabhängig von ihrem Status zu schützen und jederzeit das Wohl des Kindes** vorrangig zu berücksichtigen sowie ihre Pflichten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu erfüllen.³

B. Geltungs- und Anwendungsbereich der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung

7. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung ist als verbindliche Orientierungshilfe für legislative, politische und sonstige geeignete Maßnahmen zu verstehen, mit denen eine vollumfängliche Erfüllung der Pflichten aus den Übereinkommen und somit der umfassende Schutz der Rechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration gewährleistet werden sollte.

8. Die Ausschüsse erkennen an, dass die internationale Migration als Phänomen alle Weltregionen und alle Gesellschaften sowie in zunehmendem Maße auch Millionen Kinder betrifft. Migration kann für Einzelpersonen, Familien und größere Gemeinschaften in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern durchaus positive Effekte haben; demgegenüber stehen die Auslöser der Migration, insbesondere der gefährlichen und/oder irregulären Migration, oft in direktem Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen einschließlich von Verstößen gegen die in mehreren Menschenrechtsverträgen, insbesondere im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, festgeschriebenen Kinderrechte.

9. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung betrifft die Menschenrechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration, unabhängig davon, ob sie mit ihren Eltern oder primären Bezugspersonen migrieren, ob sie unbegleitet sind oder getrennt wurden, ob sie in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind, ob sie von Eltern mit Migrationshintergrund in Transit- oder Zielländern geboren wurden oder in ihrem Herkunftsland geblieben sind, während ein oder beide Elternteil(e) in ein anderes Land migrierten, und unabhängig von ihrem eigenen Migrations- oder Aufenthaltsstatus (Migrationsstatus) oder dem ihrer Eltern. Das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgegebene Prinzip der Nichtdiskriminierung verpflichtet die Vertragsstaaten, die in der Konvention festgelegten Rechte für alle Kinder zu achten und zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie z.B. als Migrant*innen in regulären oder irregulären Situationen,

** Anm. d. Red.: engl. *best interests of the child*. Die wörtliche deutsche Übersetzung des Begriffs lautet „beste Interessen des Kindes“. Der Einfachheit halber verwendet die vorliegende Übersetzung den etablierten deutschen Begriff „Kindeswohl“ oder „Wohl des Kindes“.

³ Generalversammlung, Resolution 71/1, Ziff. 32.

als Asylsuchende, Flüchtlinge, Staatenlose und/oder Opfer von Menschenhandel betrachtet werden; dies gilt auch für die Rückkehr oder Abschiebung in das Herkunftsland, ungeachtet der Staatsangehörigkeit, des Migrationsstatus⁴ oder der Staatenlosigkeit des Kindes oder seiner Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.⁴

10. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung ist in Verbindung mit anderen einschlägigen Allgemeinen Bemerkungen der Ausschüsse zu betrachten; aufbauend auf solchen Allgemeinen Bemerkungen und den zunehmenden Herausforderungen, mit denen Kinder im Kontext internationaler Migration konfrontiert sind, ist sie zudem als eine von den Ausschüssen formulierte verbindliche Leitlinie für die Rechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration zu werten.

II. Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum Schutz von Kindern im Kontext der internationalen Migration

11. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Kinder im Kontext internationaler Migration in erster Linie wie Kinder behandelt werden. Die Vertragsstaaten der Übereinkommen müssen in Erfüllung ihrer im Übereinkommen festgelegten Pflichten die Rechte von Kindern im Kontext internationaler Migration achten, schützen und gewährleisten, und zwar unabhängig vom Migrationsstatus der Kinder oder ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten.

12. Die Pflichten der Vertragsstaaten aus den Übereinkommen gelten für jedes Kind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs einschließlich ihrer Hoheitsgewalt aufgrund einer wirksamen Kontrolle, die ein Staat außerhalb seiner Grenzen ausübt. Diese Pflichten dürfen nicht willkürlich und einseitig eingeschränkt werden, indem Zonen oder Gebiete aus dem Hoheitsgebiet eines Staates ausgeschlossen werden oder indem bestimmte Zonen oder Gebiete als nicht oder nur teilweise unter der Hoheitsgewalt des Staates stehend definiert werden, etwa in Form internationaler Gewässer oder anderer Transitzone, in denen Staaten Mechanismen zur Migrationskontrolle einrichten. Diese Pflichten gelten innerhalb der Staatsgrenzen, auch in Bezug auf Kinder, die im Rahmen eines Einreiseversuchs in das Hoheitsgebiet unter die Gerichtsbarkeit eines Staates gelangen.

13. Die Ausschüsse unterstreichen, dass die Rechte des Kindes im Kontext der internationalen Migration Vorrang haben müssen und die Übereinkommen deshalb von den Staaten in migrationsbezogene Rahmenwerke, Vorgehensweisen, Praktiken und/oder sonstige Maßnahmen integriert werden sollten.

14. Die Ausschüsse fordern die Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass die für Kinderrechte zuständigen Behörden bei Politik, Praktiken und Entscheidungen, die sich auf die Kinderrechte im Kontext der internationalen Migration auswirken, eine führende Funktion mit klarer Entscheidungsbefugnis ausüben. Umfassende Kinderschutzsysteme auf nationaler und lokaler Ebene sollten die Situation aller Kinder im Kontext der internationalen Migration, einschließlich der Kinder in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, in ihre Programme einbeziehen. Über die Mandate von Kinderschutzgremien hinaus sollten Behörden, die für Migration und ähnliche Politikbereiche zuständig sind, die sich auf die Rechte von Kindern auswirken, in jeder Phase der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Maßnahmen deren Auswirkungen auf Kinder und ihre Bedürfnisse im Kontext der internationalen Migration systematisch bewerten und berücksichtigen.

⁴ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziff. 12.

15. Die Vertragsstaaten sollten politische Richtlinien entwickeln, die darauf abzielen, die Rechte aller Kinder im Kontext der internationalen Migration zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf mit der Migrationssteuerung oder sonstigen administrativen oder politischen Erwägungen verfolgten Ziele.

16. Die Vertragsstaaten sollten eine systematische, auf Rechten basierende Politik zur Erhebung und öffentlichen Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten über jegliche Kinder im Kontext internationaler Migration entwickeln, um eine einheitliche Vorgehensweise zum Schutz der Rechte dieser Kinder aufzubauen. Um Mehrfachdiskriminierungen zu überwachen, sollten diese Daten nach Nationalität, Migrationsstatus, Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung und jedem anderen relevanten Status aufgeschlüsselt werden. Die Ausschüsse halten es für sehr wichtig, Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Rechte aller Kinder im Kontext der internationalen Migration zu entwickeln, u.a. in Gestalt eines menschenrechtsbasierten Ansatzes bei der Erhebung und Analyse von Daten betreffend die Ursachen unsicherer Migration von Kindern und/oder Familien. Solche Informationen sollten für alle Beteiligten – auch die Kinder selbst – unter voller Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Datenschutzstandards verfügbar sein. Zivilgesellschaftliche Organisationen und andere beteiligte Akteure sollten die Möglichkeit erhalten, sich an der Datenerhebung und -auswertung zu beteiligen.

17. Personenbezogene Daten von Kindern, insbesondere biometrische Daten, sollten ausschließlich zum Zweck des Kinderschutzes verwendet werden; angemessene Regeln für die Datenerhebung, -nutzung und -speicherung und den Datenzugang sollten strikt durchgesetzt werden. Die Ausschüsse dringen auf gebührende Sorgfalt bei Schutzmaßnahmen im Zuge der Entwicklung und Implementierung von Datensystemen und beim Austausch von Daten zwischen Behörden und/oder Ländern. Die Vertragsstaaten sollten nach dem Firewall-Prinzip Trennmechanismen einrichten, um zu unterbinden, dass personenbezogene Daten, die für andere Zwecke wie z.B. Schutz, Rechtsbehelf, zivilrechtliche Registrierung und Zugang zu Dienstleistungen erhoben wurden, zur Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen weitergegeben und genutzt werden. Dies ist erforderlich, um die Grundsätze des Datenschutzes zu gewährleisten und die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegten Kinderrechte zu schützen.

18. Nach Dafürhalten der Ausschüsse sollten zur Gewährleistung der Rechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration folgende Elemente Teil von zu entwickelnden und umzusetzenden Politiken und Praktiken sein: (a) umfassende, interinstitutionelle Richtlinien von Kinderschutz- und Wohlfahrtsbehörden sowie anderen wichtigen Stellen, darunter auch in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheit, Bildung, Justiz, Migration und Genderfragen sowie zwischen regionalen, nationalen und lokalen Regierungen; (b) angemessene Ressourcen einschließlich budgetärer Mittel für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und Programmen sowie (c) die kontinuierliche und regelmäßige Schulung der mit Kinderschutz, Migration und ähnlichen Bereichen befassten Beamt*innen über die Rechte von Kindern, Migrant*innen und Geflüchteten sowie über Staatenlosigkeit und Mehrfachdiskriminierung.

III. Grundlegende Prinzipien der Konventionen in Bezug auf die Rechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration

19. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen in der einschlägigen innerstaatlichen Gesetzgebung, Politik und Praxis vollumfänglich zum Tragen kommen und rechtswirksam sind (Artikel 4). Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, sollten sich die Staaten leiten lassen von den übergreifenden Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Artikel 2), des Kindeswohls (Artikel 3), des Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) und des Rechts des Kindes auf freie Meinungsäußerung in allen es berührenden Angelegenheiten sowie auf Anhörung dieser

Meinung (Artikel 12). Die Staaten sollten Maßnahmen wie legislative und andere politische Instrumente ergreifen, um mit ihrer Hilfe sicherzustellen, dass diese Grundsätze in der Praxis aufrechterhalten bleiben und in die übergeordnete Gesamtheit aller politischen Maßnahmen in Bezug auf Kinder im Kontext internationaler Migration einfließen, und dass sie die Auslegung und Analyse der konkreten Pflichten leiten, die sich aus der gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2017) des Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Kontext der internationalen Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern ergeben.

20. Die Ausschüsse bekräftigen die Anwendung von Artikel 41 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 81 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und bekräftigen, dass in den Fällen, in denen die Standards voneinander abweichen, diejenigen Bestimmungen der nationalen und internationalen Gesetzgebung gelten sollen, die der Gewährleistung der Rechte aller Kinder im Kontext der internationalen Migration am förderlichsten sind. Darüber hinaus sind die Übereinkommen auf der Grundlage eines kindzentrierten Ansatzes dynamisch auszulegen, um ihre wirksame Umsetzung ebenso sicherzustellen wie die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Rechte aller Kinder angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die die Migration für Kinder bedingt.

A. Nichtdiskriminierung (Artikel 1 und 7 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen; Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

21. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist fundamental und gilt in all seinen Facetten auch für Kinder im Kontext internationaler Migration.⁵ Alle Kinder, die an internationaler Migration beteiligt oder davon betroffen sind, haben Anspruch auf die Gewährleistung ihrer Rechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Behinderung, Religion, wirtschaftlichem Status, Migrations- /Dokumentenstatus, Staatenlosigkeit, Rasse, Hautfarbe, Familienstand, Gesundheitszustand oder anderen sozialen Bedingungen, Aktivitäten, Meinungsäußerungen oder Überzeugungen der Kinder selbst oder ihrer Eltern, Erziehungsberechtigten oder Familienmitglieder. Dieser Grundsatz gilt vollumfänglich für jedes Kind und seine Eltern unabhängig davon, aus welchem Grund die Migration erfolgt, ob das Kind begleitet oder unbegleitet, unterwegs oder anderweitig untergebracht, dokumentiert oder undokumentiert ist oder einem anderen Status unterliegt.

22. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung muss im Zentrum aller Vorgehensweisen und Verfahren im Zusammenhang mit Migration einschließlich von Grenzkontrollmaßnahmen stehen, und zwar unabhängig vom Migrationsstatus der Kinder oder ihrer Eltern. Etwaige Ungleichbehandlungen von Migrant*innen müssen gesetzeskonform und verhältnismäßig sein, ein legitimes Ziel verfolgen und im Einklang mit dem Kindeswohl und den internationalen Menschenrechtsnormen und -bestimmungen stehen. Die Vertragsstaaten sollten zudem sicherstellen, dass Kindermigrant*innen und ihre Familien durch die wirksame Gewährleistung ihrer Menschenrechte und den Zugang zu Dienstleistungen in gleicher Weise wie Staatsangehörige in die Aufnahmegesellschaften integriert werden.

23. Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten, angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus jeglichem Grund zu ergreifen und Kinder vor mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung zu schützen, und

⁵ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziff. 18.

zwar während des gesamten Migrationsprozesses, also auch auf dem Rückweg sowie nach der Rückkehr in das Herkunftsland und/oder als Folge ihres Migrationsstatus'. Zu diesem Zweck sollten die Vertragsstaaten ihre Bemühungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung verstärken und solche Einstellungen und Praktiken mithilfe aller geeigneten Maßnahmen bekämpfen und in diesem Zusammenhang genaue, zuverlässige und aktuelle Daten und Informationen sammeln und veröffentlichen. Die Staaten sollten zudem die soziale Inklusion und umfassende Integration der von internationaler Migration betroffenen Familien in die Gesellschaft des Aufnahmelandes fördern und mithilfe gezielter Programme das Wissen über Migration verbessern und negative Wahrnehmungen gegenüber Migrant*innen bekämpfen, um die von internationaler Migration betroffenen Kinder und ihre Familien vor Gewalt, Diskriminierung, Belästigung und Mobbing zu schützen und ihnen den Zugang zu den in diesem Übereinkommen und in anderen vom jeweiligen Staat ratifizierten Konventionen verankerten Rechten zu ermöglichen.⁶ Besonders zu beachten sind dabei geschlechtsspezifischen und anderen Herausforderungen und Gefährdungen, die sich überschneiden können.

24. Die Vertragsstaaten sollten im Rahmen einer fundierten Gender-Analyse prüfen wie sich ihre migrationsbezogenen Maßnahmen und Programme auf Kinder aller Geschlechter konkret auswirken. Die Vertragsstaaten sollten jegliche in Gesetz oder Praxis verankerten geschlechterdiskriminierenden Einschränkungen im Rahmen der Migration prüfen und abändern, soweit sie die Chancen von Mädchen beschneiden oder ihnen die Befähigung und Freiheit zu eigenen Entscheidungen absprechen.

25. Die Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten besonderes Gewicht auf die Politik und die damit zusammenhängenden Regelungen zur Verhinderung diskriminierender Praktiken gegenüber minderjährigen Migrant*innen und Geflüchteten mit Behinderungen sowie der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und Programme, mit denen sie diesem Personenkreis den umfassenden Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der gleichen Grundlage ermöglichen wie Kindern, die Staatsangehöriger der jeweiligen Staaten sind; zu berücksichtigen sind dabei die in Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Bestimmungen.

26. Die Ausschüsse sind der Ansicht, dass die ausschließlich de jure stattfindende Bekämpfung von Diskriminierung nicht zwangsläufig eine Gleichstellung de facto gewährleistet. Die Vertragsstaaten sollen daher die in den Übereinkommen verankerten Rechte für Kinder im Kontext der internationalen Migration erfüllen, indem sie positive Maßnahmen ergreifen, um die Bedingungen und Einstellungen zu verhindern, abzuschwächen und beseitigen, die eine faktische Diskriminierung von Kindern begünstigen oder aufrechterhalten. Die Staaten sollten Vorfälle, bei denen Kinder und/oder ihre Familien im Zusammenhang mit internationaler Migration diskriminiert werden, systematisch erfassen und solches Verhalten angemessen ermitteln und wirksam sanktionieren.

B. Das Kindeswohl (Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

27. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes müssen der öffentliche ebenso wie der private Sektor, die Gerichte, Verwaltungsbehörden und gesetzgebende Körperschaften dafür Sorge tragen, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes geprüft und als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird. Wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes in Ziff. 6 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 festgestellt hat, stellt das Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls ein substantielles Recht, einen interpretativen

⁶ Ebd., Ziff. 70.

Rechtsgrundsatz und eine Verfahrensregel dar; es gilt für Kinder sowohl als Einzelpersonen als auch als Gruppe. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14, die seither als die wichtigste Orientierungshilfe für die Vertragsstaaten in dieser Frage gilt, geht der Ausschuss auch auf die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls ein.

28. In Anerkennung der Tatsache, dass das im Zuge der Prüfung festgestellte Kindeswohl mit anderen Interessen oder Rechten (z.B. anderer Kinder, der Öffentlichkeit und der Eltern) kollidieren kann und potenzielle Konflikte im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung der Interessen aller Beteiligten geklärt und geeignete Kompromisse gefunden werden müssen, unterstreicht der Ausschuss in Ziff. 39 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14, das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt beinhaltet, dass die Interessen des Kindes hohe Priorität haben und nicht lediglich einen von mehreren Gesichtspunkten darstellen. Daher muss dem, was dem Kind am besten dient, ein größeres Gewicht beigemessen werden. Des Weiteren besteht der Zweck der Beurteilung und Ermittlung des Kindeswohls gemäß Ziff. 82 darin, dem Kind den umfassenden und wirksamen Genuss seiner im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte sowie seine ganzheitliche Entwicklung zu gewährleisten.

29. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass das Kindeswohl im Einwanderungsrecht, bei der Planung, Durchführung und Bewertung der Migrationspolitik und bei Einzelfallentscheidungen in vollem Umfang berücksichtigt wird, darunter auch bei der Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Einreise in ein Land oder den Aufenthalt in einem Land, bei Entscheidungen über die Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen und über Beschränkungen des Zugangs von Kindern und/oder ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten zu sozialen Rechten sowie bei Entscheidungen über die Einheit der Familie und das Sorgerecht für Kinder, wobei das Wohl des Kindes vorrangig erwogen werden muss und somit hohe Priorität genießt.

30. In erster Linie muss das Kindeswohl ausdrücklich im Rahmen individueller Verfahren gewährleistet werden, und zwar als integraler Bestandteil jeder behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Einreise, Aufenthalt oder Rückkehr, Unterbringung oder Betreuung eines Kindes oder die Inhaftierung oder Ausweisung eines Elternteils im Zusammenhang mit dessen eigenem Migrationsstatus.

31. Damit der Grundsatz des Kindeswohls in migrationsbezogenen Verfahren oder Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken könnten umgesetzt wird, halten es die Ausschüsse für erforderlich, systematische Verfahren zur Beurteilung und Ermittlung des Kindeswohls durchzuführen, die im Rahmen von migrationsbezogenen und anderen Entscheidungen in Bezug auf Kindermigrant*innen zum Tragen kommen oder solche Beschlüsse leiten. Wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 erklärt, sollte das Kindeswohl bei jeder anstehenden Entscheidung geprüft und festgestellt werden. Eine solche „Ermittlung des Kindeswohls“ beinhaltet die Bewertung und Abwägung aller Faktoren, die für eine Entscheidung in der konkreten Situation für ein bestimmtes einzelnes Kind oder eine bestimmte Gruppe von Kindern erforderlich sind. Die „Ermittlung des Kindeswohls“ ist ein förmliches Verfahren mit strikten Verfahrensgarantien, das anhand der Feststellung des Kindeswohls entscheidet, was dem Wohl des Kindes entspricht. Darüber hinaus ist die Ermittlung des Kindeswohls ein spezifischer Vorgang, der in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Situation jedes Kindes bzw. jeder Gruppe von Kindern erfolgen muss; eine Rolle spielen dabei u.a. Alter, Geschlecht, Reifegrad des Kindes oder der Kinder, seine/ihre Zugehörigkeit zu einer Minderheit sowie der soziale und kulturelle Kontext des Kindes bzw. der Kinder.

32. Nach Überzeugung der Ausschüsse sollten die Vertragsstaaten:

- (a) dem Kindeswohl in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis einen hohen Stellenwert einräumen;
- (b) dafür Sorge tragen, dass der Grundsatz des Kindeswohls in alle legislativen,

administrativen und judikativen Verfahren und Entscheidungen sowie in jegliche die Migration betreffenden Vorgehensweisen und Programme, die für Kinder relevant sind und sich auf sie auswirken, einschließlich konsularischer Schutzmaßnahmen und -dienste, in angemessener Weise integriert und durch solide, individualisierte Verfahren konsequent ausgelegt und angewendet wird. Durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen sollte gewährleistet sein, dass dieses Prinzip in der Praxis angewendet wird;

(c) sicherstellen, dass in Entscheidungsprozessen, die Kinder betreffen, bei allen erarbeiteten und durchgeführten Bewertungen und Entscheidungen im Hinblick auf das Kindeswohl kurz- und langfristig angemessenes Gewicht auf die Gewährleistung der Kinderrechte gelegt wird; zudem sollen die Staaten durch entsprechende Mechanismen dafür sorgen, dass ordnungsgemäße Verfahren garantiert werden, einschließlich des Rechts auf kostenlose, qualifizierte und unabhängige Rechtsvertretung. Ermittlungen des Kindeswohls sollten durch Akteure erfolgen, die von den Migrationsbehörden unabhängig sind, fachübergreifend durchgeführt werden und die für den Schutz und das Wohlergehen des Kindes zuständigen Behörden und weitere relevante Akteur*innen wie Eltern, Vormund*innen, Rechtsvertreter*innen sowie das Kind selbst sinnvoll einbeziehen;

(d) Verfahren entwickeln und Kriterien festlegen, die allen an Migrationsverfahren beteiligten Personen als Leitlinie zur Ermittlung des Kindeswohls dienen können und sicherstellen, dass das Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird; dies gilt auch bei Verfahren im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt, Neuansiedlung und Rückführung; des Weiteren sollen die Staaten Mechanismen entwickeln, mit denen sie die ordnungsgemäße Umsetzung in der Praxis überwachen;

(e) das Kindeswohl in den verschiedenen Instanzen von Migrations- und Asylverfahren beurteilen und feststellen, die zur Inhaftierung oder Abschiebung der Eltern aufgrund ihres Migrationsstatus⁷ führen könnten. Ferner sollten die Staaten bei jeder Entscheidung, die zur Trennung von Kindern und ihrer Familie führt, Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls durchführen; dieselben Vorgaben sollten für das Sorgerecht für Kinder gelten, bei dem das Kindeswohl ein vorrangiger Gesichtspunkt sein sollte. Auch im Fall einer Adoption muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen;

(f) das Kindeswohl in Einzelfallprüfungen ermitteln, um im Einklang mit den Leitlinien für die alternative Betreuung von Kindern⁸ bei Bedarf zu entscheiden, welche Unterbringungsform für ein unbegleitetes oder von der Familie getrenntes Kind oder für Kinder mit Eltern am besten geeignet ist. Dabei sollte Betreuungslösungen innerhalb der Familien Vorrang gegeben werden. Jede Maßnahme, die die Freiheit des Kindes zu seinem eigenen Schutz einschränkt, z.B. die Unterbringung in einer sicheren Unterkunft, sollte mit den gleichen Standards und Garantien im Rahmen des Kinderschutzsystems erfolgen, zwingend notwendig, rechtmäßig und verhältnismäßig sein, um das einzelne Kind davor zu schützen, sich oder anderen zu schaden. Die Maßnahme sollte Teil eines ganzheitlichen Betreuungsplans sein und von den Vorgehensweisen, Praktiken und Behörden zur Durchsetzung der Einwanderungsbestimmungen abgekoppelt sein;

(g) in Fällen, die zur Abschiebung von Migrant*innenfamilien aufgrund ihres Migrationsstatus führen könnten, das Kindeswohl ermitteln, um die Auswirkungen einer solchen Abschiebung auf die Rechte und die Entwicklung der Kinder, einschließlich ihrer psychischen Gesundheit, zu bewerten;

(h) sicherstellen, dass Kinder bei Grenzkontrollen und anderen Migrationskontrollverfahren im Hoheitsgebiete des Staates unverzüglich identifiziert werden und dass jede Person, die sich als Kind bezeichnet, auch als solches behandelt,

⁷ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Allgemeinen Diskussionstag 2012 über die Rechte aller Kinder im Rahmen internationaler Migration, Ziff. 73 f. Abrufbar unter www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/Discussions/2012/DGD2012ReportAndRecommendations.pdf.

⁸ Generalversammlung, Resolution 64/142, Anhang.

unverzüglich an Kinderschutzbehörden und andere einschlägige Dienste übergeben und einem Vormund unterstellt wird, sofern sie unbegleitet oder von ihren Angehörigen getrennt ist;

(i) für alle zuständigen Behörden Leitlinien für die Umsetzung des Grundsatzes des Kindeswohls in Bezug auf Kindermigrant*innen einschließlich durchreisender Kinder bereitstellen und Mechanismen zur Überwachung der ordnungsgemäßen praktischen Umsetzung dieser Leitlinien erstellen;

(j) ein Verfahren entwickeln und umsetzen, mit dem das Wohl unbegleiteter Kinder sowie von Kindern mit Familien ermittelt werden kann und das darauf abzielt, umfassende, sichere und nachhaltige Lösungen⁹ ggf. für die weitere Integration und Eingewöhnung im Land des derzeitigen Aufenthalts, die Rückführung in das Herkunftsland oder die Neuansiedlung in einem Drittland zu finden und anzuwenden. Solche Lösungen können mithilfe mittelfristiger Optionen sicherstellen, dass Kinder und Familien die Möglichkeit haben, einen im Sinne des Kindeswohls sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls sollten im Rahmen von Kinderschutzsystemen unter der Aufsicht der Kinderschutzbehörden erfolgen. Wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör vorgegeben, sollten mögliche Lösungen und Pläne gemeinsam mit dem Kind auf kindgerechte, behutsame Weise besprochen und erarbeitet werden;

(k) Gelangen die Prüfenden zu der Überzeugung, dass die Rückführung dem Wohl eines Kindes am besten dient, sollte möglichst gemeinsam mit dem Kind ein individueller Plan für dessen dauerhafte Wiedereingliederung erstellt werden. Die Ausschüsse heben hervor, dass die Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländer für die Umsetzung der Maßnahmen sowie für weitreichende institutionsübergreifende Koordinierungsmechanismen umfassende Rahmenvorgaben entwickeln und Ressourcen dafür bereitstellen sollten. Solche Rahmenwerke sollten durch einen rechtsbasierten Ansatz einschließlich sofortiger Schutzmaßnahmen und langfristiger Lösungen nach der Rückkehr eines Kindes in sein Herkunftsland oder nach seiner Ankunft in einem Drittland seine effektive Wiedereingliederung sicherstellen, insbesondere durch den wirksamen Zugang zu Bildung, Gesundheit, psychosozialer Unterstützung, durch Familienleben, soziale Inklusion, Zugang zur Justiz und Schutz vor allen Formen von Gewalt. In solchen Situationen ist immer eine qualitätvolle, rechtsbasierte Nachsorge durch alle beteiligten Behörden zu gewährleisten, u.a. in Gestalt einer unabhängigen Überwachung und Bewertung. Die Ausschüsse betonen, dass die Maßnahmen zur Rückkehr und Wiedereingliederung unter dem Gesichtspunkt des Rechts des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung nachhaltig sein sollten.

33. Die Vertragsstaaten müssen gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sicherstellen, dass jegliche Entscheidung über die Rückführung eines Kindes in sein Herkunftsland auf der Grundlage beweisheblicher Erwägungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und im Rahmen eines Verfahrens mit angemessenen Verfahrensgarantien einschließlich einer aussagekräftigen Einzelfallprüfung und Ermittlung des Kindeswohls getroffen wird. Dieses Verfahren sollte u.a. gewährleisten, dass das Kind bei seiner Rückkehr in Sicherheit ist, angemessen versorgt wird und seine Rechte wahrnehmen kann. Erwägungen, die sich auf die allgemeine Migrationskontrolle beziehen, dürfen nicht über den Gesichtspunkt des Kindeswohls gestellt werden. Die Ausschüsse betonen, dass die Rückkehr nur eine der denkbaren nachhaltigen Lösungen für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder sowie bei ihren Familien lebende

⁹ Eine Lösung ist dann umfassend, sicher und nachhaltig, wenn sie im größtmöglichen Umfang langfristig das Wohl und die Fürsorge des Kindes gewährleistet und unter diesem Gesichtspunkt nachhaltig und sicher ist. Das Ergebnis sollte nach Möglichkeit sicherstellen, dass das Kind zu einer erwachsenen Person in einem Umfeld heranwachsen kann, das seinen Bedürfnissen gerecht wird und seine Rechte gemäß Übereinkommen über die Rechte des Kindes gewährleistet.

Kinder darstellt. Weitere Lösungen sind u.a. die je nach Situation des einzelnen Kindes vorübergehende oder dauerhafte Eingliederung in das Aufenthaltsland, Neuansiedlung in einem Drittland (z.B. zum Zweck der Familienzusammenführung) oder andere Lösungen, die im Einzelfall unter Bezugnahme auf bestehende Kooperationsmechanismen wie das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern ermittelt werden könnten.

C. Recht auf Gehör, Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

34. Durch die Vorgabe, dass Kinder ihre Meinung frei äußern können und dass ihre Meinung je nach Alter, Reife und Entwicklungsstand mit gebührendem Gewicht berücksichtigt werden muss, unterstreicht Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Wichtigkeit der Beteiligung der Kinder.

35. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes unterstreicht in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, dass angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Gehör im Kontext der internationalen Migration umgesetzt werden sollten, weil gerade Kinder, die neu in einem Land eintreffen, sich in einer besonders vulnerablen, benachteiligten Lage befinden können.¹⁰ Deshalb ist es entscheidend, dass ihr Recht, sich zu allen ihr Leben betreffenden Aspekten zu äußern, einschränkungslos umgesetzt wird, auch als integraler Bestandteil von Einwanderungs- und Asylverfahren, und dass ihren Ansichten gebührendes Gewicht beigemessen wird. Da Kinder bei ihrer Migration unter Umständen eigene Pläne verfolgen und eigenen auslösenden Faktoren unterliegen, können Vorgehensweisen und Entscheidungen ohne ihre Einbeziehung nicht effektiv oder angemessen sein. Der Ausschuss betont zudem, dass diese Kinder mit allen einschlägigen Informationen zu versorgen sind, u.a. über ihre Rechte, die verfügbaren Dienste, Kommunikationsmittel, Beschwerdemechanismen sowie die Einwanderungs- und Asylverfahren und deren Ergebnisse. Die Informationen sollten dem Kind zeitnah in kindgerechter, altersgemäßer Weise in seiner eigenen Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit es sich Gehör verschaffen kann und in dem Verfahren gebührend berücksichtigt wird.¹¹

36. Die Vertragsstaaten sollten für alle Kinder, einschließlich derjenigen, die sich in elterlicher Fürsorge befinden, möglichst bald nach ihrer Ankunft kostenlos eine*n qualifizierte*n gesetzliche*n Vertreter*in und für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder eine*n ausgebildete*n Vormund*in bestellen.¹² Zugängliche Beschwerdemechanismen für Kinder sollten gewährleistet sein. Während des gesamten Verfahrens sollte den Kindern die Möglichkeit angeboten werden, eine*n Dolmetscher*in in Anspruch zu nehmen, damit sie sich rückhaltlos in ihrer Muttersprache ausdrücken können, und/oder von einer Person unterstützt zu werden, die mit seinem ethnischen, religiösen und kulturellen Hintergrund vertraut ist. Solche Fachkräfte sollten im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern im Kontext der internationalen Migration einschließlich genderspezifischer, kultureller, religiöser und weiterer übergreifender Aspekte geschult werden.

37. Die Vertragsstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Einbeziehung von Kindern in vollem Umfang zu fördern und zu erleichtern, und dabei u.a. anbieten, sie in jedem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anzuhören, das sie oder ihre Familie betrifft, einschließlich jeder Entscheidung über Betreuung, Unterbringung oder Migrationsstatus. Kinder sollten unabhängig von ihren Eltern angehört werden; ihre

¹⁰ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Ziff. 123.

¹¹ Ebd., Ziff. 124.

¹² Ebd., Ziff. 123 f.

individuellen Umstände sollten in die Bearbeitung der Fälle der Familie einbezogen werden. In solchen Verfahren sollte das Kindeswohl im Einzelnen ermittelt werden; die konkreten Gründe des Kindes für seine Migration sind dabei zu berücksichtigen. In Bezug auf den wichtigen Zusammenhang zwischen dem Recht auf Anhörung und dem Kindeswohl hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits festgestellt, dass eine korrekte Anwendung von Artikel 3 die Beachtung der in Artikel 12 genannten Elemente voraussetzt. Des Weiteren stärkt Artikel 3 die Funktionalität von Artikel 12, indem er es Kindern erleichtert, an allen ihr Leben betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend mitzuwirken.¹³

38. Die Vertragsstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Recht der Kinder auf Anhörung in den ihre Eltern betreffenden Einwanderungsverfahren zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn diese Entscheidung sich auf die Kinderrechte auswirken könnte, u.a. das Recht, nicht von ihren Eltern getrennt zu werden, es sei denn, eine solche Trennung entspricht ihrem Wohl (siehe Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

39. Die Vertragsstaaten sollten mit entsprechenden Maßnahmen die Einbeziehung aller von internationaler Migration betroffener Kinder in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen erleichtern, die sie als Einzelne oder als Gruppe direkt oder indirekt betreffen könnten, auch in den Bereichen Sozialpolitik und soziale Dienste. Mädchen und Transgender-Kinder sollten mit entsprechenden Initiativen darauf vorbereitet werden, aktiv, effektiv und gleichberechtigt mit Jungen auf allen Ebenen an sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Führungsrollen zu partizipieren. In den Herkunftsländern ist die Beteiligung der Kinder an der Entwicklung von Maßnahmen und Prozessen, die darauf abzielen, die Ursachen für die Migration von Kindern und/oder ihren Eltern anzugehen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, von größter Bedeutung. Darüber hinaus sollten die Staaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den von internationaler Migration betroffenen Kindern die Möglichkeit zu geben, sich auf verschiedenen Ebenen an Konsultationen, Kooperationen und von Kindern geleiteten Initiativen zu beteiligen, und um sicherzustellen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen wie Kindervereinigungen und von Kindern geleitete Organisationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sich wirksam in politische Dialoge und Prozesse betreffend Kinder im Kontext internationaler Migration einbringen können. Jegliche Beschränkung der Vereinigungsfreiheit von Kindern, auch auf die Form von Vereinsgründungen, sollte beseitigt werden.

D. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 9 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Artikel 6 der Konvention über die Rechte des Kindes)

40. Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unterstreicht die Pflicht der Vertragsstaaten, das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung des Kindes einschließlich seiner körperlichen, geistigen, moralischen, seelischen und sozialen Dimensionen zu gewährleisten. Zu jedem Zeitpunkt des Migrationsprozesses kann das Recht des Kindes auf Leben und Überleben gefährdet sein, u.a. durch Gewalt infolge organisierter Kriminalität, Gewalt in Lagern, Zurückdrängen oder Abfangen, exzessive Gewaltanwendung der Grenzbehörden, Verweigerung der Rettung durch Schiffe oder extreme Reisebedingungen und eingeschränkten Zugang zur Grundversorgung. Unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder können weiteren Risiken ausgesetzt sein, wie etwa geschlechtsspezifischer, sexueller und anderer Gewalt sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen oder wirtschaftlichen Ausbeutung als Arbeitskräfte. Auch Kinder, die mit ihren Familien reisen, sind oft Zeugen und Opfer von

¹³ Ebd., Ziff. 74.

Gewalt. Migration kann zwar die Chance eröffnen, die Lebensbedingungen zu verbessern und Missständen zu entkommen, doch können Migrationsprozesse auch Gefahren beinhalten, etwa körperliche Verletzungen, psychische Traumata, Marginalisierung, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit sowie sexuelle und wirtschaftliche Ausbeutung, Familientrennung, Razzien und Inhaftierung.¹⁴ Gleichzeitig können die Hürden für Kinder beim Zugang zu Bildung, angemessenem Wohnraum, ausreichender Versorgung mit gesunder Nahrung und Wasser oder Gesundheitsdiensten die körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung von Kindermigrant*innen und Kindern von Migrant*innen negativ beeinflussen.

41. Die Ausschüsse erkennen an, dass der Mangel an regulären, sicheren Migrationswegen für Kinder und Familien dazu beiträgt, dass Kinder lebensbedrohliche und äußerst gefährliche Migrationsreisen unternehmen. Das Gleiche gilt für Grenzkontroll- und Überwachungsmaßnahmen, die eher auf Repression anstatt auf Erleichterung, Regulierung und Steuerung der Mobilität ausgerichtet sind, einschließlich von Inhaftierungs- und Abschiebungspraktiken, fehlenden schnellen Möglichkeiten der Familienzusammenführung und mangelnden Optionen zur Legalisierung.

42. Nach Auffassung der Ausschüsse sind die Vertragsstaaten nach Artikel 6 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 9 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen u.a. verpflichtet, migrationsbedingte Risiken, denen Kinder ausgesetzt sind und die das Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung gefährden können, so weit wie möglich zu verhüten und abzumildern. Besondere Aufmerksamkeit sollten die Staaten, insbesondere die Transit- und Zielstaaten, dem Schutz von Kindern ohne Papiere widmen, unabhängig davon, ob diese unbegleitet und getrennt oder bei ihren Familien sind, ebenso dem Schutz von asylsuchenden Kindern, staatenlosen Kindern und minderjährigen Opfern grenzüberschreitender organisierter Kriminalität wie Kinderhandel, Kinderverkauf, kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern sowie Kinderheirat. Die Staaten sollten auch die besonderen Gefahren berücksichtigen, denen Kindermigrant*innen aufgrund ihres Geschlechts und anderer Faktoren wie Armut, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder anderer Faktoren ausgesetzt sein können, die unter Umständen die Gefährdung des Kindes durch sexuellen Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen während des gesamten Migrationsprozesses verstärken.

Spezifische Vorgehensweisen und Maßnahmen wie etwa der Zugang zu kindgerechten, gendersensiblen und sicheren gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln sollten eingerichtet werden, um diese Kinder umfassend zu schützen und zu unterstützen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, unter Beachtung, Schutz und Wahrung ihrer sämtlichen Rechte ihr Leben als Kinder wieder aufzunehmen.

43. Die Ausschüsse unterstreichen die Korrelationen zwischen den Artikeln 2, 6 und 27 (1) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; die Vertragsstaaten sollten sicherstellen, dass Kinder unabhängig von ihrem eigenen Status oder dem ihrer Eltern im Kontext internationaler Migration einen Lebensstandard genießen, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und moralischen Entwicklung entspricht.

44. Die Ausschüsse sind besorgt darüber, dass Vorgehensweisen oder Praktiken, die erwachsenen Migrant*innen aufgrund ihrer Nationalität, Staatenlosigkeit, ethnischen Herkunft oder ihres Migrationsstatus' Grundrechte wie dasjenige auf Arbeit sowie andere soziale Rechte verweigern oder einschränken, direkt oder indirekt das Recht von Kindern auf Leben, Überleben und Entwicklung beeinträchtigen können. Eine solche Politik wäre

¹⁴ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016) über die Anwendung der Kinderrechte in der Jugend, Ziff. 76.

zudem ein Hindernis für die Gestaltung einer umfassenden Migrationspolitik sowie für die Bemühungen, die Migration in die übergeordnete Entwicklungspolitik einfließen zu lassen. Übereinstimmend mit Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sollten die Vertragsstaaten daher sicherstellen, dass die Entwicklung und das Wohl von Kindern im Rahmen von Maßnahmen und Entscheidungen, die den Zugang ihrer Eltern zu sozialen Rechten regeln, unabhängig von ihrem Migrationsstatus in vollem Umfang berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte das Kinderrecht auf Entwicklung ebenso wie das Kindeswohl berücksichtigt werden, wenn die Staaten sich allgemein oder im konkreten Fall mit der Situation von Migrant*innen mit irregulärem Aufenthalt befassen; dies schließt u.a. die Umsetzung von Legalisierungsmechanismen ein, mit denen die Integration von Kindermigrant*innen und ihren Familien gefördert und ihre Ausbeutung und Ausgrenzung verhindert werden.

E. Nichtzurückweisung, Verbot der kollektiven Ausweisung (Artikel 9, 10 und 22 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen/Artikel 6, 22 und 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes)

45. Die Vertragsstaaten sollten ihrer Pflicht zur Nichtzurückweisung nachkommen, die sich aus den internationalen Menschenrechten, dem humanitären Recht, dem Flüchtlingsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht ableitet.¹⁵ Die Ausschüsse verweisen ausdrücklich darauf, dass internationale Menschenrechtsorgane, regionale Menschenrechtsgerichte und nationale Gerichte den Grundsatz der Nichtzurückweisung als konkludente Garantie auslegen, die sich aus der Pflicht zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Menschenrechte ergibt. Er verbietet es den Staaten, Personen unabhängig von Migration, Staatsangehörigkeit, Asyl- oder sonstigem Status aus ihrem Hoheitsbereich abzuschieben, wenn ihnen bei ihrer Rückkehr ein irreparabler Schaden droht, etwa durch Verfolgung, Folter, grobe Menschenrechtsverletzungen oder anderes nicht wiedergutzumachendes Leid.

46. Die Ausschüsse sind besorgt darüber, dass einige Vertragsstaaten nur eine enggefasste Definition des Grundsatzes der Nichtzurückweisung anerkennen. Die Ausschüsse haben bereits darauf hingewiesen,¹⁶ dass die Staaten ein Kind nicht an der Grenze zurückweisen oder in ein Land zurückschicken dürfen, wenn aus stichhaltigen Gründen davon auszugehen ist, dass ihm dort ein konkreter, nicht wiedergutzumachender Schaden wie unter anderem in Artikel 6 (1) und 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes beschrieben droht, sei es in dem Staat, in den das Kind verbracht werden soll, oder in einem Land, in das es später verbracht werden könnte. Diese Pflicht zur Nichtzurückweisung gilt unabhängig davon, ob solche schwerwiegenden Verletzungen der in den Übereinkommengarantierten Rechte von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen und ob solche Verletzungen direkt beabsichtigt oder die indirekte Folge von Handlungen oder Untätigkeit der Vertragsstaaten sind.

47. Die Ausschüsse verweisen darauf, dass Artikel 22 (1) der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie andere internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente Kollektivausweisungen verbieten und fordern, dass jeder Fall, der letztendlich in eine Ausweisung münden könnte, einzeln geprüft und entschieden wird, um so die wirksame Einlösung aller Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren

¹⁵ Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Artikel 16 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

¹⁶ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Ziff. 27, und Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2013) über die Rechte von Wanderarbeitnehmern in irregulären Situationen und ihren Familienangehörigen, Ziff. 50.

und das Recht auf Zugang zur Justiz sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten mithilfe aller erforderlichen Maßnahmen kollektive Ausweisungen von Migrant*innen und -familien verhindern.

IV. Internationale Zusammenarbeit

48. Die Ausschüsse betonen, dass eine umfassende Auslegung des Übereinkommens die Vertragsstaaten zum Aufbau einer bilateralen, regionalen und globalen Zusammenarbeit veranlassen sollte, um die Rechte aller Kinder im Kontext internationaler Migration zu gewährleisten, wobei die in der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung entwickelten Leitlinien zu berücksichtigen sind.

49. Die Ausschüsse anerkennen die Wichtigkeit einer Koordination der Bemühungen der Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländer ebenso wie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern im Kontext der internationalen Migration sowie im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte, wobei das Kindeswohl einen vorrangigen Gesichtspunkt darstellt.

50. Die Ausschüsse bekräftigen, dass in allen internationalen, regionalen oder bilateralen Kooperationsverträgen betreffend Grenzkontrollen und Migrationsmanagement die Auswirkungen solcher Abkommen auf die Kinderrechte gebührend zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen sind, um die Kinderrechte zu gewährleisten. Die Ausschüsse sind besorgt über die Zunahme von bilateralen oder multilateralen Kooperationsverträgen, die in erster Linie auf eine Beschränkung der Migration abzielen und sich nachweislich negativ auf die Kinderrechte auswirken; die Ausschüsse fordern stattdessen eine Zusammenarbeit, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration unter voller Wahrung der Menschenrechte ermöglicht.

51. Die Vertragsstaaten sollten auch eine technische Zusammenarbeit innerhalb der internationalen Gemeinschaft in Anspruch nehmen; dies schließt die Behörden und Organe der Vereinten Nationen ebenso ein wie die regionalen Einrichtungen für die Umsetzung der Migrationspolitik in Bezug auf Kinder gemäß dieser gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung.

V. Verbreitung und Anwendung dieser gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung sowie Berichtswesen

52. Die Vertragsstaaten sollten die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung breit gestreut an alle Beteiligten auf allen nationalen, regionalen und lokalen Ebenen verbreiten, insbesondere an Parlamente, Regierungsbehörden einschließlich der Kinderschutz- und Migrationsbehörden und -mitarbeitenden, ebenso an die Justiz. Sie sollte allen Kindern und allen maßgeblichen Fachkräften und Akteur*innen bekannt gemacht werden, einschließlich derjenigen, die für Kinder und mit Kindern arbeiten (d.h. Richter*innen, Rechtsanwält*innen, Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden, Lehrer*innen, Vormunden und Vormundinnen, Sozialarbeiter*innen, Beschäftigte öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Heime sowie Gesundheitsdienstleistenden), den Medien und der Zivilgesellschaft insgesamt.

53. Die vorliegende gemeinsame Allgemeine Bemerkung sollte in relevante Sprachen übersetzt und in kindgerechten/angemessenen Fassungen sowie barrierefreien Formaten für Menschen mit Behinderungen angeboten werden. In Vorträgen, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen sollte ihre korrekte praktische Handhabung und bestmögliche Umsetzung vermittelt werden. Außerdem sollte sie in die Aus- und Weiterbildung aller betroffenen Fachleute und insbesondere des technischen Personals sowie der Kinderschutz- und Migrationsbehörden und deren Mitarbeitenden einbezogen werden. Sie sollte allen nationalen und lokalen Menschenrechtsinstitutionen und sonstigen zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

54. Die Vertragsstaaten sollten in ihren regelmäßigen Berichten gemäß Artikel 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auch über die von ihnen anhand der vorliegenden gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse informieren.

VI. Ratifizierung, Beitritt und Vorbehalte

55. Staaten, die dies noch nicht getan haben, werden aufgefordert, folgende Übereinkommen zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten:

- (a) die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einschließlich durch die Abgabe verbindlicher Erklärungen gem. Ziff. 76 und 77;
- (b) das Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
- (c) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie;
- (d) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;
- (e) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren.

56. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, die bei der Ratifizierung oder beim Beitritt erhobenen Vorbehalte zu überprüfen, abzuändern und/oder zurückzuziehen, um sicherzustellen, dass Kinder im Kontext der internationalen Migration in den vollen Genuss aller ihrer Rechte aus beiden Übereinkommen gelangen.